

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Theatergruppe Kätz“
- (2) Er führt nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 56856 Zell/Mosel.
- (4) Der Gerichtsstand ist 56812 Cochem/Mosel

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereins hat den Zweck, das kulturelle Leben durch die Aufführung von Theaterstücken und die Pflege der Theaterkunst zu fördern und mit zu gestalten.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Eintrag in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzunehmen.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit; der Eintritt wird mit der Abstimmung wirksam.
- (5) Eine Änderung dieses Vorstandsbeschlusses ist nur auf einer Mitgliederversammlung und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch eine formlose, schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen und das Vereinsleben.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Bei säumiger Zahlung des Jahresbeitrages ist der Ausschluss auch durch den Vorstand wirksam.
- (8) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
Eine Nichterfüllung der Beitragspflicht wird zweimal angemahnt und führt, ohne dass Angaben zur Nichtzahlung vorliegen, bei Nichterfüllung zum Vereinsausschluss.
- (2) Der Beitrag ist am Anfang eines Jahres bis spätestens zum 30. März d.J. zu zahlen.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben; bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag in voller Höhe erhoben.

§10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) der Vorstand (§ 11)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 12)

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle zwei Jahre.
 - b) bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes binnen 3 Monaten,
 - c) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich durch einen Antrag verlangt.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen öffentlich oder schriftlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Presse „Zeller Land Nachrichten von Mosel und Hunsrück“ (Mitteilungsblatt). Mitglieder, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnhaft sind, werden schriftlich per Brief oder E-Mail eingeladen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.

§14 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind geheim. Alle Wahlberechtigten haben das gleiche Stimmrecht. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wer für ein Amt kandidiert, kann nicht Wahlleiter sein.
- (2) Wahlen können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen in § 6 Absatz 1 erfüllen.
- (4) Wahlvorschläge können nur in der Sitzung oder Wahlversammlung von den anwesenden Wahlberechtigten gemacht werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, ohne Angabe von Gründen die Wahl abzulehnen oder ein Amt niederzulegen.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

§15 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 4/5 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 2 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zur zweiten Sitzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§16 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich vorliegen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder erforderlich
- (6) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (7) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerlichen Begünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Zell/Mosel, mit der Zweckbestimmung, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für eine Neugründung eines Theatervereins zu verwenden.
Sollte innerhalb von fünf Jahren kein neuer Theaterverein gegründet werden, soll das Vereinsvermögen an das Autismus Therapie Zentrums Trier an die „Hilfe für das autistische Kind e.V.“ (Medard Straße 4, 54294 Trier) gehen.
- (4) Der Beschluss der Auflösungsversammlung hierüber darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
Die Löschung aus dem Vereinsregister ist durch den Vorstand sofort beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.03.2015 von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung beschlossen.
Mit der Änderung ins Vereinsregister tritt die Satzungsänderung in Kraft.